

AUSSERORDENTLICHE TEILNAHME AM WOHLFAHRTSFONDS

An die
Ärztelammer Salzburg
Wohlfahrtsfonds
Faberstraße 10
5020 Salzburg

Sie können den Antrag gerne auch via Fax (0662 871327-10) oder eingescannt via Email (schoepf@aeksbg.at) übermitteln

Antragssteller/in

Titel und Nachname	
Vorname	
Straße	
PLZ und Ort	
Sozialversicherungsnummer bzw. Geburtsdatum	
Telefonnummer	
Email	

Ich stelle den Antrag auf Eintragung als außerordentlicher Teilnehmer am Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Salzburg.

Beginn der Teilnahme:	
-----------------------	--

Ich verpflichte mich zur Beitragsleistung zum Wohlfahrtsfonds gemäß Satzung und Beitragsordnung.

Ich nehme ausdrücklich zur Kenntnis, dass eine ao. Teilnahme am Wohlfahrtsfonds nur möglich ist, wenn zuvor die (ao.) Mitgliedschaft in der jeweiligen Kammer (Ärztelammer für Salzburg, Landeszahlärztekammer Salzburg) beantragt wurde und **lege diesem Antrag den dementsprechenden Nachweis dieser Kammermitgliedschaft** bei.

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

Ort und Datum

Unterschrift des Antragsstellers

Informationen und relevante Satzungsbestimmungen

§ 15

Außerordentliche Fondsteilnehmer

- (1) Als außerordentliche Fondsteilnehmer können in den Genuss von Fondsleistungen gelangen:
1. außerordentliche Kammerangehörige gemäß §§ 68 Abs.5 und 41 ÄrzteG sowie gemäß § 10 Abs. 2 des Zahnärztekammergesetzes (ZÄKG), BGBl. I Nr. 154/2005, die sich zur dauernden Beitragsleistung gemäß der Beitrags-ordnung verpflichten
 2. die gemäß § 18 dieser Satzung von der Beitragspflicht zum Teil befreiten ordentlichen Kammerangehörigen, sofern sie vom Verwaltungsausschuss über Antrag als außerordentliche Fondsteilnehmer aufgenommen werden (§ 110 ÄrzteG).
- (2) Die außerordentliche Fondsteilnahme kann von dem Ergebnis einer vertrauens-ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht werden.
- (3) Die Beiträge der im Abs.1 angeführten außerordentlichen Fondsteilnehmer für Versorgungsleistungen gemäß § 27 Abs.1 Z. 1 bis 4 lit. a und b werden gemäß Beitragsordnung bis zur Höhe des durchschnittlichen Jahresbeitrages vorgeschrieben, den ein freiberuflich tätiger Arzt (§ 45 Abs. 2 ÄrzteG) zu entrichten hat, der in keinem Vertragsverhältnis zu einem Krankenversicherungsträger steht (§ 110 Abs. 2 ÄrzteG).
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung für außerordentliche Fondsteilnehmer sinngemäß.

